

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1807/18

Titel

Vergabe von Hallenzeiten an Schwimmvereine

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Es ist diesseits nicht erkennbar, welche neuerlichen Gründe dazu führen, die Nachfragen der vorstehenden Drucksache aufzuwerfen.

Die Thematik wurde bereits mit nahezu identischer Fragestellung unter DS 1648/18 aufgeworfen zur Sitzung des Ausschusses BuS vom 15.08.2018. Diese Drucksache wurde vom Fragesteller noch vor der Sitzung zurückgenommen.

Nahezu zeitgleich wurde ein Gespräch zwischen dem Stadtsportbund, der SWE Bäder GmbH und dem Erfurter Sportbetrieb geführt. Im Ergebnis dieses Gespräches wurden sogar einem Verein, der bei strenger Anwendung der in der Sportanlagensatzung genannten Anmeldefrist 31.05. als Ausschlussfrist von der Vergabe für das Schuljahr 2018/19 hätte ausgeschlossen werden müssen, weitestgehend die von diesem nachträglich gemeldeten Nutzungszeiten ermöglicht. Insofern war seitens des ESB davon ausgegangen worden, die "massiven Probleme" wären obsolet.

Die Aussage, dass eine große Anzahl von Stunden reduziert worden sei, ist eine widerlegbare Behauptung. Wie die nachstehende Aufstellung zeigt, stehen den Schwimmvereinen (ohne Landesleistungszentrum sowie Schulen/Sportgymnasium) tatsächlich sogar 70,84 Stunden mehr zur Verfügung:

	2017/18	2018/19	Diff.
Sportvereine	8.741,66	8.812,50	70,84
Thüringer Schwimmverband (LLZ)	5.603,00	4.499,75	-1.103,25
Schulen/Sportgymnasium	8.703,00	10.364,00	1.661,00
Gesamt	23.047,66	23.676,25	628,59

Zur Aussage "praxisferner und unattraktiver Vorgaben" wird überdies auf den vom Stadtrat beschlossenen Leistungsvertrag (DS 2146/17) verwiesen, wonach die Vergaben durch die Landeshauptstadt Erfurt innerhalb eines von der SWE Bäder GmbH vorgegebenen Belegungsplans erfolgen. Hierbei darf nicht verkannt werden, dass die Nachfrage der Vereine sich üblicherweise vollständig im gleichen Zeitsegment (ca. 16-22 Uhr) bewegt und dass darüber hinaus bspw. ein Schwimmbecken regelmäßig nur 2 Randbahnen hat, die von bestimmten Nutzern spezifisch nachgefragt werden (z. B. Tauchen, Nachwuchsschwimmen). Zudem hat die SWE Bäder GmbH ein Eigeninteresse, parallel zum Vereinsschwimmen auch für die Öffentlichkeit Kapazitäten vorzuhalten, die somit für die Vergabe nicht zur Verfügung stehen.

Im Folgenden wird auf die spezifischen Fragestellungen eingegangen:

1. *Aus welchem Grund wurde eine Kürzung bei der Vergabe von Hallenzeiten an Schwimmvereine eingeleitet und welchen Zweck verfolgt diese?*

Wie oben bereits dargestellt, ist eine Kürzung der Zeiten nicht erfolgt. Zutreffend ist jedoch auch, dass das mit dem Leistungsvertrag gesicherte Kontingent der Höhe nach begrenzt ist und nach Aussage der SWE Bäder GmbH hierbei auch kaum zusätzliche Spielräume bestehen, sofern die Schwimmhallen auch weiterhin der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen sollen.

Sofern die Frage gestellt wird, welcher Zweck mit Beschränkungen verfolgt wird, wird gleichzeitig auf die Regularien des § 4 der Sportanlagensatzung zur Aufstellung des Benutzungsplanes verwiesen. Hiernach gibt es keinerlei Beschränkungen in dem Umfang, der Vereinen zum Training zu gewährleisten ist bzw. welcher über ein gewisses Grundniveau der Versorgung hinausgeht. Vielmehr besteht hierbei nicht einmal eine Beschränkung der Nutzung bestimmter Sportanlagen ausschließlich für bestimmte Sportarten. Eine Nichtberücksichtigung/Einschränkung im Benutzungsplan ist hiernach nur dann vorgesehen, sofern Kollisionen in beantragten Nutzungen auftreten (vgl. § 4 Abs. 4).

Demzufolge können Beschränkungen sich insbesondere dann ergeben, sofern mehrere Vereine die gleichen Zeiten, ungünstigstenfalls sogar die gleichen Bahnen nachfragen. Die generellen Grenzen stecken, wie vor genannt, das Mengengerüst sowie der Rahmenplan gemäß Leistungsvertrag.

Aufgrund der Nutzungen durch unterschiedliche Sportarten ist es zudem schwierig, eine Vergleichbarkeit herzustellen. Gemessen an den Mitgliederzahlen der Bestandserhebung 2017 wird deutlich, dass die Nutzungsstunden/Mitglied innerhalb der Vereine teils stark variieren:

Vereinsname	Abteilung	SpA_Sportart	Ges	Stunden 2017/18	Stunden 2018/19	Differenz
Universitätsportverein Erfurt e. V.	67	Schwimmen	31	139,00	141,00	2,00
Polizeisportverband Erfurt e. V.	67	Schwimmen	20	184,00	94,00	-90,00
Club maritim Erfurt e. V.	67	Schwimmen	15	510,00	517,00	7,00
	71	Seesport	201			0,00
BSG Fiskus Erfurt e. V.	67	Schwimmen	17	115,00	211,50	96,50
Erfurter Schwimmsportclub e. V.	67	Schwimmen	275	2.618,00	2.679,00	61,00
DLRG-Stadtverband Erfurt e. V.	67	Schwimmen	6	975,00	1.128,00	153,00
	20	DLRG	332			0,00
SC Medizin Erfurt e.V.	67	Schwimmen	23	104,00	94,00	-10,00
1. Erfurter Herzsportgruppe e.V.	11	Behind.-/Rehabil.-sport	454	139,00	188,00	49,00
Tauchsportclub Erfurt e. V.	82	Tauchsport	118	652,00	846,00	194,00
Tauchsportclub 'Atlantis' Erfurt e. V.	82	Tauchsport	85	277,00	235,00	-42,00
SV Concordia Erfurt e. V.	33	Kanu	55	94,00	73,00	-21,00
1. Erfurter Schlaganfallsportgruppe e. V.	11	Behind.-/Rehabil.-sport	75	69,00		-69,00
Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Erfurt e. V.	96	Wasserwacht	138	512,00	564,00	52,00
BSG LVA Thüringen Erfurt e. V.	0		55	115,00	117,50	2,50
SV Putzmunter 50 plus 1996 e. V.	11	Behind.-/Rehabil.-sport*	5	141,00	141,00	0,00
Lauf- und Triathlonverein Erfurt e. V.	85	Triathlon	158	672,00	611,00	-61,00
Handicap Sports Club Erfurt e. V.	11	Behind.-/Rehabil.-sport	215	299,50	235,00	-64,50
Otto 10' - SSV Lebenshilfe Erfurt e. V.	11	Behind.-/Rehabil.-sport	10	53,66	47,00	-6,66
BSG "ZGT Mediasport" e. V.	0		21	69,00	70,50	1,50
SSV Erfurt Nord e. V.	67	Schwimmen	113	862,50	705,00	-157,50
ESV Lokomotive Erfurt e. V.	67	Schwimmen	21	141,00	115,00	-26,00
Gesamt				8.741,66	8.812,50	70,84

* Der Verein verfügt zudem über eine Abteilung "Allgemeiner Sport", für die Nutzung wurden gemäß Antrag 30 Nutzer angegeben.

Eine weitere inhaltliche Diskussion hierzu sollte jedoch im Kontext der städtischen Sportstättenregularien (vgl. DS 1366/18 "Eckpunktepapier Sportanlagentarifordnung") geführt werden.

2. *Aus welchen Gründen wurden die Vereine darüber nicht rechtzeitig informiert und warum gab es keine gemeinsame Zusammenkunft bei der man dies thematisieren hätte können?*

Die Fragestellung lässt außer Acht, dass zeitgleich mit der Vergabe der Bahnstunden nach dem Stichtag 30.05. sämtliche Belegungen (d. h. Sporthallen- und Sportplatzzeiten einschl. Zeiten für die Nutzung von Sondersportanlagen) für das neue Schuljahr koordiniert werden müssen. Hierbei nehmen die Belegungen der Schwimmhallen nicht einmal 1/10 der Gesamtbelegungen ein. Vor diesem Hintergrund ist das besondere Augenmerk auf die Schwimmhallennutzer sachlich nicht begründet.

Es gab unbenommen in der Bahnstundenvergabe 2018/19 Reibungsverluste zwischen den Beteiligten, die insbesondere aus einer nachträglichen Anpassung des Rahmenplanes durch die SWE Bäder GmbH im Juli 2018, welche gemäß Leistungsvertrag per 30.04.2018 hätte erfolgen sollen. Folglich konnte die Belegung seitens des ESB auch erst nach diesem Termin finalisiert werden.

Ungeachtet dessen waren sich SWE Bäder GmbH und ESB darüber einig, dass der gemeinsame Termin mit den Nutzern inhaltlich keinen Mehrwert stiftet, da in derartigen Terminen jeder Verein lediglich die Wünsche seines Antrages nochmals benennt. Es wäre realitätsfern zu glauben, dass die Zusammenkunft der Vereine mit gegenseitigen Zugeständnissen an die jeweils anderen Nutzer der Problemlösung zuträglich ist.

3. Welches Konzept wird die Verwaltung zur Lösung des Problems vorlegen und bis wann können die Vereine damit rechnen?

Die Verwaltung kann kein Konzept zur Lösung eines Problems vorlegen, das einzig im Missverhältnis von verfügbaren Kapazitäten zur diese deutlich übersteigenden Nachfrage begründet ist.

Für diese Lösung bestehen lediglich 2 Optionen: Die Erweiterung der Kapazitäten einerseits bzw. der Ausschluss bestimmter Nutzer, die nicht den originären Zielsetzungen der unentgeltlichen Ermöglichung von organisiertem Sport entsprechen. Es ist beispielsweise inhaltlich fragwürdig, ob die Betriebssportgruppen nicht einerseits durch deren Arbeitgeber zu finanzieren wären bzw. ob es insbesondere den Arbeitnehmern dieser Arbeitgeber (Finanzamt, Deutsche Rentenversicherung, Mediengruppe Thüringen) nicht durchaus auch zugemutet werden kann, hierfür regulären Eintritt zu bezahlen. Hierfür bestehen nach der gegenwärtigen Sportanlagensatzung jedoch keine entsprechenden Regelungen.

4. Wie soll im nächsten Jahr die Bahnvergabe erfolgen?

Wie unter 2. bereits ausgeführt, haben sich SWE Bäder GmbH und ESB auf eine Optimierung der Vergabe verständigt. Hierbei wird abstimmungsgemäß auch der Geschäftsführer des Stadtsportbundes hinzugezogen werden.

Ungeachtet dessen wird nach der geltenden Sportanlagensatzung auch im kommenden Jahr die Belegung nach den darin enthaltenen Kriterien erfolgen. Grundvoraussetzung für die Berücksichtigung von Nutzungszeiten ist dabei die fristgerechte Einreichung der Anträge zum 31.05.2019.

Anlagen

gez. Cizek

Unterschrift Werkleitung

07.09.2018

Datum